OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552210/2/KLe/AHo

Datum:
Linz, 25. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des R S, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. Juli 2021, GZ: BHVBAgrar-2021-274282/8-MOM, betreffend die Zurückweisung einer „Beschwerde“ als verspätet, nach Erlassung einer „Beschwerdevorentscheidung“ vom 20. August 2021, GZ: BHVBAgrar-2021-274282/11-FÜM, mit welcher der angefochtene Bescheid aufgehoben wurde,

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird die „Beschwerdevorentscheidung“ vom 20. August 2021, GZ: BHVBAgrar-2021-274282/11-FÜM, ersatzlos aufgehoben.

II. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid vom 22. Juli 2021, GZ: BHVBAgrar-2021-274282/8-MOM, ersatzlos aufgehoben.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Die Eingabe des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 24. April 2021 an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde), mit welcher das gegenständliche Verfahren eingeleitet wurde, lautete wie folgt (Hervorhebungen nicht übernommen):

„[…]
Betrifft:
Aufforstung einer Teilfläche der Wiesenparzelle x KG x.

Beschwerde:
Ich erhebe Beschwerde gegen die Aufforstung einer Teilfläche der Wiesenparzelle x KG x
Die Besitzer der Wiesenparzelle x KG x, K und R G x, x, sind nicht gewillt den Bescheid von 26.08.1997 zur Kenntnis zu nehmen.

Begründung:
Der Kulturstreifen von 15m, von dieser Wiesenparzelle x KG x wird nicht Gehölzfrei gehalten.
Das Gehölz ist schon so hoch, dass die Sonneneinstrahlung auf mein landwirtschaftlich genütztes Grundstück x KG x beeinträchtigt wird.

Antrag:
Ich R S, x, x beantrage bei der zuständigen Behörde der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, dass der Bescheid vom 26.08.1997 AgrarOI-154-1997 vom Besitzer K und R G, x, x, zur Kenntnis genommen wird und der Kulturstreifen von 15m der Wiesenparzelle x KG x, bis zum Ende des Jahres 2021 Gehölzfrei gemacht wird.
[…]“

I.2. Mit Eingabe vom 16. Juni 2021 führte der Bf ergänzend im Wesentlichen Folgendes aus (Hervorhebungen nicht übernommen):

„[…]

Beschwerde

1. Der Kulturschutzstreifen auf dem Grundstück Nr. x KG x, x, ist nur 5m breit, im Spruch von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck sind 15m vorgeschrieben.
2. Das Wiesengrundstück Nr.x KG x ist nördlich 15m Gehölzfrei zu sein, wird aber nur 5m breit Gehölzfrei gehalten.
3. Es wurde mehr aufgeforstet, als im Lageplan (beiliegend) ersichtlich.
4. Es wurde mehr aufgeforstet als bewilligt.

Die Punkte 1 und 2 des Bescheides des Bürgermeisters vom 26.03.1997 sind ersatzlos gestrichen.

Ich R S beantrage bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck Agrar, diese nicht bewilligte Aufforstung auf dem 15m breiten Kulturschutzstreifen (wie im Lageplan ersichtlich) einen Entfernungsauftrag an die Grundbesitzer K und R G des Grundstückes Nr. x KG x zu erteilen.
[…]“

I.3. Über diese Eingaben entschied die belangte Behörde mit Bescheid vom 22. Juli 2021, GZ: BHVBAgrar-2021-274282/8-MOM, wie folgt (Hervorhebungen nicht übernommen):

„[…]

B e s c h e i d

Von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ergeht als zuständige Behörde folgender

S p r u c h :

Ihre Beschwerden vom 27.04.2021 bzw. 17.06.2021 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26.08.1997, Zahl: Agrar01-154-1997, werden als verspätet eingebracht

z u r ü c k g e w i e s e n .

[…]“

I.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit Eingabe vom 3. August 2021 eingebrachte Beschwerde, mit welcher der Bf an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Antrag stellt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Begründend führte der Bf zusammengefasst aus, dass gegen den in Rechtskraft erwachsenen Bescheid vom 29. August 1997, GZ: Agrar01-154-1997, keine Beschwerde eingebracht worden sei. Im Wesentlichen hätten seine Eingaben vom 24. April 2021 und 16. Juni 2021 zum Gegenstand, dass die Auflagen dieses Bescheides eingehalten werden sollen.

I.5. Über diese Beschwerde entschied die belangte Behörde mittels Beschwerdevorentscheidung vom 20. August 2021, GZ: BHVBAgrar-2021-274282/11-FÜM, folgendermaßen (Hervorhebungen nicht übernommen):

„[…]

B E S C H E I D

Über Ihre fristgerecht eingebrachte Beschwerde vom 03.08.2021 gegen den Bescheid vom 22.07.2021, BHVBAgrar-2021-274282/8-MOM, ergeht von der Bezirkshauptmannschaft

Vöcklabruck als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung folgende Beschwerdevorentscheidung:

S P R U C H

Ihrer Beschwerde vom 03.08.2021 wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid vom 22.07.2021 ersatzlos aufgehoben.
[...]“

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Eingaben vom 24. April 2021 bzw. 16. Juni 2021 als Beschwerden tituliert und auch als solche von der belangten Behörde gewertet worden seien. Nachdem im Sinne des Bf entschieden und der angefochtene Bescheid ersatzlos gestrichen worden sei, habe die belangte Behörde vom Recht der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht.

I.6. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung vom 20. August 2021 stellte der Bf mit Eingabe vom 1. September 2021 einen Vorlageantrag an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit dem Begehren, den angefochtenen Bescheid zu überprüfen und zu entscheiden.

I.7. Mit Schreiben vom 30. September 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde vom 3. August 2021 unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsakts zur Entscheidung vor und stellte die Anträge, die Beschwerde als unzulässig bzw. als unbegründet abzuweisen, sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, aus welchem sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt vollständig und widerspruchsfrei ergibt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) steht es der Behörde frei, im Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung).

Gemäß § 15 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

III.2. Zu Spruchpunkt I. (Aufhebung der Beschwerdevorentscheidung):

Mit Bescheid vom 22. Juli 2021, GZ: BHVBAgrar-2021-274282/8-MOM, entschied die belangte Behörde dahingehend, dass die als „Beschwerden“ gegen den Bescheid vom 29. August 1997, GZ: Agrar01-154-1997, gewerteten Eingaben des Bf vom 27. April 2021 und 17. Juni 2021 als verspätet zurückgewiesen werden.

Diese Erledigung stellt auf Basis der von der belangten Behörde vorgenommenen Wertung der Eingaben des Bf als „Beschwerden“ eine Beschwerdevorentscheidung iSd § 14 VwGVG dar (*Julcher* in *Brandtner/Köhler/Schmelz* (Hrsg), VwGVG (2020) § 14 VwGVG Rz 22). Die Eingabe des Bf vom 3. August 2021 gegen den Zurückweisungsbescheid hätte daher ohne Erlassung einer nochmaligen Beschwerdevorentscheidung zur weiteren Entscheidung an das zuständige Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt werden müssen. Für die Erlassung der darauffolgenden nochmaligen „Beschwerdevorentscheidung“ vom 20. August 2021, GZ: BHVBAgrar-2021-274282/11-FÜM, besteht weder eine Rechtsgrundlage, noch eine Zuständigkeit der belangten Behörde. Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde von Amts wegen wahrzunehmen.

Die zweite „Beschwerdevorentscheidung“ vom 20. August 2021, GZ: BHVBAgrar-2021-274282/11-FÜM, ist wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben.

III.3. Zu Spruchpunkt II. (Aufhebung des Zurückweisungsbescheids):

Nachdem die gegenständliche rechtswidrige „Beschwerdevorentscheidung“, welche grundsätzlich den Ausgangsbescheid derogiert, aufzuheben ist, ist der angefochtene Bescheid somit nicht derogiert und noch im Rechtsbestand (vgl. VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026; BVwG 08.03.2021, W192 2237737-1). Darüber hinaus richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde ursprünglich gegen den Bescheid vom 22. Juli 2021, GZ: BHVBAgrar-2021-274282/8-MOM, weshalb auch über diesen Bescheid im gegenständlichen Verfahren zu entscheiden ist.

Zur Auslegung der Eingaben des Bf ist Folgendes festzuhalten:

Für die Beurteilung des Charakters einer Eingabe ist nicht die Bezeichnung, sondern ihr wesentlicher Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt, die Art des in diesem gestellten Begehrens sowie das erschließbare Ziel maßgebend (*Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 9 VwGVG Rz 9 [Stand 15.2.2017, rdb.at]). Entscheidend für das Vorliegen einer Beschwerde iSd Art 130 B-VG iVm § 9 VwGVG ist, dass das Anbringen insgesamt (das Gesamtbild) als solche gewertet werden kann (vgl. VwGH 28.11.2014, Fr 2014/01/0051).

Die Eingaben des Bf vom 27. April 2021 bzw. 17. Juni 2021 zielen auf eine Vollstreckung bzw. Einhaltung der Auflage I.2. des Bescheids vom 29. August 1997, GZ: Agrar01-154-1997, hinsichtlich der Freihaltung eines 15 m breiten Kulturschutzstreifens zum Grundstück des Bf ab. Die Eingaben des Bf stellen daher trotz der im Text vorkommenden Bezeichnung als „Beschwerde“ keine Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich iSd VwGVG dar und waren auch nicht als solche zu werten. Es geht aus den Eingaben vielmehr hervor, dass sich der Bf gegen die Art der Aufforstung „beschweren“ will, weil sie seiner Ansicht nach nicht entsprechend dem Bescheid vom 29. August 1997, GZ: Agrar01-154-1997, erfolgen würde. Es ist auch aus dem ausdrücklich in den Anträgen gestellten Begehren nicht abzuleiten, dass eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht werden sollte.

Diese verfehlte Wertung der Eingaben als Beschwerde hat die belangte Behörde auch in ihrer „Beschwerdevorentscheidung“ zu korrigieren versucht, was jedoch mangels Zuständigkeit nicht mehr möglich war (vgl. obige Ausführungen). Daher ist diese fehlerhafte Auslegung nunmehr zu korrigieren und der Bescheid vom 22. Juli 2021, GZ: BHVBAgrar-2021-274282/8-MOM, mit welchem die als „Beschwerde“ gegen den Bescheid vom 29. August 1997, GZ: Agrar01-154-1997, gewerteten Eingaben des Bf vom 27. April 2021 bzw. 17. Juni 2021 als verspätet zurückgewiesen wurden, aufzuheben.

Vollständigkeitshalber ist festzuhalten, dass die in den Eingaben des Bf vom 27. April 2021 bzw. 17. Juni 2021 gestellten Anträge – soweit im vorliegenden Verfahrensakt ersichtlich – sohin offen sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Lederer